

2. Inscriptiones Germaniae primae et Germaniae secundae, bear-  
beitet von Hofrath Dr. Steiner, I. Theil. Seligenstadt 1851.

8. S. IX. und 404.

Der fleissige grossherzogl. hessische Historiograph **Steiner** in Seligenstadt hat 1837. die römischen Inschriften des Rheinstromes zum erstenmal insgesamt zu ediren übernommen, und da bisher keine dergleichen Sammlung existirte, sondern diese Denkmäler nur in Lokalblättern erschienen, oder auch für einzelne Orte oder Gegenden besondere Werke edirt waren: so fand der damals erschienene Codex inscriptionum romanarum Rheni vielfache Billigung und grosse Verbreitung. Hat doch selbst *Borghesi* in einer ausführlichen Recension (Ann. dell' Instit. arch. XI. p. 128.—180.), welche freilich in Deutschland wenig bekannt und noch weniger beachtet worden ist, wiewohl sie wie Alles, was dieser erste Erklärer römischer Inschriften nur anmerkte, von höchster Wichtigkeit und unschätzbarem Werthe ist, dieser Sammlung rheinischer Inschriften hohes Lob gespendet. Gleichwohl war diese Ausgabe, wie es sich von einem derartigen ersten Versuch erwarten und auch wohl entschuldigen lässt, nicht ohne mannichfaltige Fehler und Lücken; zwar hat dies *Borghesi* wohl weniger gefühlt; aber am Rheine musste Jeder, der sich mit den Inschriften befasst und die Literatur hierüber kennt, leicht einsehen, wie es eigentlich noch nicht an der Zeit war, eine Sammlung der rheinischen Inschriften zu veranstalten, sondern dass man abwarten musste, bis für die einzelnen Orte und Museen besondere Schriften, die mit Sachkenntniss und Kritik diese römischen Denkmäler behandelten, erschienen seien, was damals noch nicht der Fall war.

Denn ausser *Lehne's* Schrift: „Die römischen Alterthümer der Gauen des Donnersbergs“ (II Theile. Mainz 1836.), welche zu gleicher Zeit mit *Steiner's* Codex erschien, und daher nur theilweise von ihm benutzt werden konnte (wesshalb so viele schon früher aufgefundenen Inschriften von Mainz bei ihm fehlen, wiewohl die meisten doch schon irgendwo edirt waren), gab es kaum ein anderes brauchbares Buch, auf das man sich mit Sicherheit verlassen konnte. Seit jener Zeit aber sind höchst werthvolle Lokalschriften erschienen: oben an steht des unvergesslichen *Lersch* sehr verdienstvolle Schrift: „Centralmuseum rheinländischer Inschriften“ (3 Hefte. Bonn 1839.—42.), wobei nur zu bedauern ist, einmal, dass er nicht noch andere rheinische Orte, namentlich des Mittel- und Oberrheins in seinen Kreis zog, und dann, dass *Lersch* nur die vorhandenen Denkmäler aufnahm, und nicht wenigstens in einem besondern Hefte die früher vorhandenen edirte, besonders seitdem durch *Wiltheim's* *Luciliburgensia* (Luxemb. 1842.) viele früher wenig oder gar nicht bekannte Inschriften veröffentlicht wurden. Ferner haben sich seitdem um die badischen Inschriften *Rappenegger* (die röm. Inschriften, welche bisher im Grossh. Baden aufgefunden wurden, Mannheim 1845.f.), um die Rottenburger *Jaumann* (*Colonia Sumlocennae*, Stuttgart 1840.), um die bayerischen von *Hefner* (das röm. Bayern in antiquar. Hinsicht, Münch. 1842. und in ein paar spätern Schriften) besondere Verdienste erworben, und ausserdem sind in den Schriften der antiquarischen Vereine in Stuttgart, Baden - Baden, Speyer, Darmstadt, Frankfurt, Mainz, Wiesbaden, Bonn u. a. m. manche schätzbare Beiträge niedergelegt, so wie auch hie und da noch einzelne Monographien besonders merkwürdiger Alterthümer behandelt haben. Wiewohl uns jetzt alle diese Hilfsmittel zu Gebote stehen: halten wir doch immer noch eine Sammlung der rheinischen Inschriften für verfrüht: von manchen Gegenden fehlen uns noch genaue Sammlungen, so von Nassau, Rhein-

bayern, Frankreich, so weit es hierher gehört; anderwärts reichen die früheren Sammlungen nicht mehr hin, wie z. B. von Mainz. Auch wird erst seit ein paar Decennien an manchen Orten eine grössere Aufmerksamkeit den römischen Inschriften zugewendet; an andern scheint kaum bis heute eine Aufmerksamkeit auf derartige Denkmäler entstanden zu sein: so kommen uns wenigstens aus den rheinischen Gegenden Frankreichs so spärliche Nachrichten zu, dass wir nicht zu irren glauben, wenn wir meinen, dass dort weniger Liebe zu solchen Studien herrscht, während wir aus andern Gegenden Frankreichs das Gegentheil berichten können. Wenn wir aber aus diesen und andern Gründen, die anzuführen uns zu weit führen würden, immer noch nicht gerathen hätten, die rheinischen Inschriften insgesamt in einem Werke zu ediren: so wollen wir es doch Hrn. Steiner nicht zum Vorwurfe machen, vielmehr es mit Dank anerkennen, dass er sein erstes Werk, welches, wie erwähnt, in mannichfacher Weise unvollkommen war, zu verbessern und zu vervollständigen suchte: und so wenden wir uns denn zu der Edition selber.

Zuerst fällt uns auf, dass der Titel ein anderer geworden ist. Während das frühere Buch hiess; *Codex inscriptionum romanarum Rheni*, ist das jetzige überschrieben: *Inscriptiones Germaniae primae et Germaniae secundae*. Wenn wir gleich nicht dem Verf. beistimmen, wenn er p. VIII. sagt, „dass der geographische Boden des früheren Werkes ganz unbestimmt erschien“, so halten wir doch den gegenwärtigen Namen für geeigneter; nur wissen wir nicht, warum diese Eintheilung in *Germania I.* und *II.* nur auf dem Titel steht, und nicht auch im Buche selbst festgehalten ist; ja im ganzen Buche ist kein Wort über den Umfang dieser Provinzen angemerkt; es reicht nicht hin, wenn in einer Anmerkung der Vorrede p. VIII. wegen der Grenzen dieser Provinzen auf den Commentar hingewiesen wird, welcher im II. Theile erscheinen soll, wenn es ihm nicht geht, wie dem Commentar

zum Codex, der niemals erschienen ist. Nach dem jetzigen Titel konnte man erwarten, dass die Inschriften nach den zwei alten Provinzen zusammengestellt würden: dies ist aber nicht der Fall, sondern die Inschriften sind nach den jetzigen Uferstaaten des Rheingebietes geordnet — ganz wie im früheren Codex, nur dass die Schweiz fehlt, welche wahrscheinlich im III. Band, in der Provinz Maxima Sequanorum vorkommen wird. Wenn aber diese alte Einrichtung vielleicht der Uebersichtlichkeit wegen — um nicht Bequemlichkeit zu sagen — noch immer beliebt wurde: warum hat man dann nicht wenigstens die Staaten des Oberrheins zusammengestellt, sondern die einzelnen Länder, ganz ohne Prinzip aneinandergereiht, so dass z. B. mit Württemberg angefangen wird, darauf das Grossherzogthum Hessen folgt, später an Nassau Bayern angefügt wird. Baden fehlt noch im I. Band, und wird — wunderlich genug — im II. mit Preussen und Holland abgehandelt.

Indem wir bemerken, dass wir diese Aeusserlichkeiten zwar nicht hoch anschlagen, dennoch aber nicht ohne kurze Bemerkung wollten hingehn lassen: wenden wir uns zum Buche selbst. Die innere Einrichtung desselben ist ganz wie im Codex. Die Inschriften sind nach den Orten, wo sie gefunden wurden, aufgeführt, jeder Inschrift eine lateinische Paraphrase untergesetzt, dann der Fundort näher angegeben, auch angezeigt, ob die Inschrift noch vorhanden oder was sonst noch von derselben zu merken ist; dann folgen die früheren Editoren, und den Schluss bilden Anmerkungen zu der Inschrift selbst. Indem wir nun unsere Ansicht über die Art, wie der Verf. alle diese Gegenstände behandelt, verschieben, da wir unten bei den Mainzer Inschriften seine Darstellungs- und Behandlungsweise kennen lernen werden: wollen wir nur ganz kurz die Frage aufwerfen: war die deutsche Sprache hierbei zu gebrauchen? wir meinen es nicht: bei einem wissenschaftlichen Werke, wie eine Inschriftensammlung der

alten römischen Provinzen sein soll, wäre nach unserer Ansicht die lateinische Sprache geeigneter: bei Sammlungen oder Katalogen von Museen ist die deutsche ganz an ihrer Stelle, wie sie auch z. B. von *Gräff* für das Mannheimer Museum, *Eckrate* für das in Baden-Baden, von *Külb* für das Mainzer gewählt ist; schon für grössere Sammlungen von einzelnen Orten und Gegenden möchten wir die lateinische Sprache anrathen, indem wir auch glauben, dass *Lersch's* Centralmuseum einen bleibenderen Werth hätte, wenn er der lateinischen Sprache sich bedient hätte. Er aber und *Steiner* und Andere haben es nicht gethan, wohl um in Deutschland diesen Büchern und diesem Studium eine grössere Verbreitung zu verschaffen; dazu mögen wohl deutsche Commentare dienen; aber wir Deutschen sollen bei solchen gelehrten Arbeiten die Ausländer nachahmen, wie den Schweizer *Orelli*, den Holländer *de Wal*, welcher letztere zwar Jurist, wie *Steiner*, dennoch zu seinen epigraphischen Werken die allgemeine Sprache der Gelehrten wählte.

Doch wenden wir uns jetzt zum Inhalt des Buches und vergleichen ihn mit der früheren Ausgabe, wodurch sich ergeben wird, dass eine neue Auflage auch desselben Werkes gerechtfertigt ist; denn die gegenwärtige Sammlung bietet uns fast noch einmal so viel, als die frühere enthielt. Zuerst steht *Württemberg* — warum dies *Decumaten-Land* zuerst gesetzt ist, wissen wir nicht; vielleicht wird der Commentar es uns später lehren — mit 162 Inschriften, während die frühere Ausgabe nur 75 zählte; die meisten neu hinzugekommenen rühren aus *Rottenburg* her, wo bekanntlich durch *Jaumann's* Thätigkeit und Verdienste Vieles zu Tage gefördert und Vieles gerettet worden ist, so dass, während früher dorther nur 5 Nummern aufgeführt waren, *Steiner* jetzt deren 86 anführt, und diese Zahl konnte noch vermehrt werden, wie aus dem XV. Hefte der Jahrbücher des V. v. A.-F. im Rheinlande erhellt, wo *Jaumann* auf eine recht schöne, übersicht-

liche Art die sämtlichen Inschriften zusammenstellt, deren er, freilich manche doppelt gezählt, 250 herausbringt: jedoch fehlen so viele nicht bei *Steiner*, denn dieser zieht z. B. 36 Töpfenamen, die bei *Jaumann*, zum Theil doppelt numerirt sind, in 3, No. 113., 114. und 116., zusammen. Was ich übrigens über viele dieser Rottenburger Inschriften, besonders diejenigen, welche den Namen der Stadt oder die römischen Jahreszahlen enthalten, für eine Ansicht habe, ist im neuesten Hefte der Heidelberger Jahrbücher angedeutet, wo ich den erwähnten Aufsatz einer kurzen Besprechung unterzog.

Auf das Königreich Württemberg folgt S. 72. das Grossherzogthum Hessen mit 454 Inschriften statt der 253 der früheren Ausgabe, wovon später; dann kommt das Kurfürstenthum Hessen mit 10 statt 4 Nummern, wo der Zuwachs ein paar Cohorten-Stempel und ein nicht zu enträthselndes Fragment ist; die Landgrafschaft Homburg S. 300. ist mit ihren 3 Inschriften nicht vermehrt worden; dagegen tritt Frankfurt neu ein in die Reihe dieser rheinischen Staaten, mit 2 N., einem Fragment von ein paar Buchstaben und einem Grabstein, der uns früher nicht bekannt war. Das Herzogthum Nassau, von S. 304. an, hat bedeutenden Zuwachs erhalten, indem statt 39 jetzt 69 Inschriften aufgeführt sind: von den 30 neu eingereihten — wiewohl einige auch schon früher entdeckt waren — sind nur die Hälfte von Interesse, nämlich 3 arae nebst einigen Fragmenten aus Heddernheim und 11 Grabdenkmale aus Wiesbaden, die übrigen neuen betreffen entweder nur ganz einfache Legions- oder Cohorten-Stempel (von Heddernheim, Nidda, Höchst, Wiesbaden und Marienfels) oder Namen auf Geräthschaften und Töpfen (in Heddernheim und Wiesbaden). Dagegen fehlen manche Inschriften. Wir sind nun zwar der Ansicht, dass man den einzelnen Vereinen die editio princeps der von ihnen acquirirten Inschriften überlassen solle: wenn aber ein Verein viele Jahre

mit der Veröffentlichung zurückhält, wie z. B. der Wiesbader Verein die 1843. bei Heddernheim selbst aufgegrabenen Inschriften noch immer der gelehrten Welt vorenthält — wie derselbe denn im neuesten Heft seiner Annalen 1850. IV. 1. (das vorhergehende erschien 1844.) S. 162. anzeigt: „dass er die dort entdeckten, dem Mercur geweihten (wir setzen zu: zum Theil höchst merkwürdigen) Inschriften wegen Unzulänglichkeit des Raumes (?) später mittheilen werde“ — so hat wohl Jeder die Pflicht, solche Denkmäler aus dem Dunkel der Museen hervorzuziehn: wiewohl wir jedoch im Stande sind, diese noch niemals gedruckten Inschriften hier anzufügen: wollen wir aus nachbarlicher Collegialität dem Vereine nicht vorgreifen, wünschen aber, dass Hr. Steiner, der ja die rheinischen Inschriften edirt, einmal das Wiesbader Museum besuche und sie dort copire — auch sonst würde die Autopsie ihm Manches nützen — und nachtrage. Doch wollen wir von den ausgelassenen Inschriften jene hier mittheilen, welche nur in Lokalblättern bereits veröffentlicht wurden, und daher den Gelehrten unbekannt sein werden. Von denen aus dem J. 1843. stand in der Frankf. Didaskal. 1843. N. 345. folgende, deshalb besonders merkwürdige, weil zwischen jeder Sylbe ein Punkt steht:

I . HO . NO . REM . D . D  
 MER . CV . RI . O . NE . G  
 O . TI . A . TO . RI . O

eine Beschreibung der Reliefs auf diesem Steine wollen wir übergehen, weil wir hoffen, dass der erwähnte Verein bald eine genauere Abbildung uns zukommen lässt. In diesem Jahre wurden ebenfalls mehre Inschriften ausgegraben, z. B. folgende :

I . O . M .  
 C . V I C T O  
 R I V S . I A  
 N V A R I V  
 S . E X . V O T O  
 I N . S V O . P O

vergl. Frankf. Conversat. 1851. N. 61. Wie wir hören, hat der Naussauer Verein sie noch acquirirt, wir wünschen dies um so mehr, als sie sonst in die Hände von Antiquaren kommen möchten, wie eine andere, welche der Mainzer Verein einem hiesigen Händler abkaufte. Diese Inschriften hätte *Steiner*, wenn er sich auch nicht die Mühe nimmt, in den benachbarten Orten in Museen epigraphische Excursionen zu machen, aus jenen Blättern entnehmen sollen. Ausserdem erlauben wir uns noch ein paar Bemerkungen. Eine Inschrift aus Heddernheim, welche im Codex N. 229. steht, fehlt in der neuen Ausgabe ganz; ebenso fehlen der Ort Dotzheim mit einem Denkmale, das bereits in der ersten Sammlung N. 250. ausführlich behandelt war, und der Ort Wehrheim mit einem Legionsstempel (Codex N. 259.). Dass drei Inschriften, N. 637., 638. und 639., welchen früher Wiesbaden als Fundort angewiesen war, jetzt bei Heddernheim aufgeführt sind, billigen wir, wiewohl bei den zwei letzten namentlich uns noch nicht jeder Zweifel gehoben ist, da bei Praunheim, wohin sie von der edit princ. verlegt worden, wohl auch Denkmäler, wie bei dem ganz nahen Heddernheim, gefunden werden konnten. Warum aber endlich für N. 693. ff. als Fundort „Hoheburg“, wie die Ueberreste eines Römerkastells heissen, und nicht der nahe gelegene Ort Linbach, wie früher, angesetzt ist, können wir nicht recht einsehen; auch ist es gegen die Gewohnheit des Verfassers.

Das Königreich Bayern ist jetzt zweckmässig in zwei Abtheilungen geschieden, von denen die erste „untere Main-  
gegend bis Miltenberg“ 26, die andere „Pfalz“ 78 Inschriften zählt; früher waren von beiden Gegenden nur 56 aufgezeichnet, von denen auf die Pfalz 37 kamen. Die 7 am Main neu hinzugetretenen sind drei schöne Mercur-Altäre und ebenso viele unsichere Bruchstücke, 1845. bei Miltenberg ausgegraben, und ein unbedeutendes Fragment, 1838. bei Rockstadt gefunden. Wichtiger ist der Zuwachs in der Pfalz.



Zwar sind manche schon längst bekannt und waren dem Verfasser bei seiner ersten Ausgabe entgangen, wie N. 730. 734. 776. 782. 783. 785. 790. 791. 795. 796. 797. 801. 802. und 806. Die 25 übrigen sind grösstentheils die grossartigen Auffindungen des Speierer Alterthumsvereins, der sie mit schöner, ausführlicher, aber von kühnen Vermuthungen nicht freier Erklärung des neulich zu früh verstorbenen Prof. *Rup. Jäger* in den Jahren 1842. und 47. edirt hat. Möchte durch den Tod dieses verdienstvollen Mannes die Wirksamkeit des Vereines nicht geschwächt werden, möchte namentlich für das Museum, das längst baufällig und in ganz desperatem Zustande ist, so dass die vielen schönen und kostbaren Alterthümer aufeinander geschichtet sind, und fast nicht ohne Gefahr betrachtet werden können, eine vollständige Restauration und Erweiterung, welche, wie der Verstorbene mir noch im Februar d. J. mit einiger Freude schrieb, diesen Sommer in Aussicht gestellt war, jetzt nicht etwa verschoben werden müssen, was einen Ruin der ganzen Sammlung leicht und bald herbeiführen dürfte. Indem wir dies nur gelegentlich bemerken in der Hoffnung, dass unsere Worte nicht verhallen mögen: kehren wir zu unserem Buche zurück. Der neue Zuwachs besteht aus 14 Inschriften aus Altniz, wovon freilich die Hälfte nur Fragmente sind, manche jedoch nicht ohne Bedeutung, wenn man überall *Jäger's* scharfsinniger Combination beipflichten könnte, wie es regelmässig *Steiner* thut; ferner aus einer bei Ippelheim und 10 Nummern bei Rheinzabern. Wenn aber *H. Steiner* unter den letzteren siebenmal dieselbe Inschrift aufführt, nämlich die bekannte räthelhafte SILVANO TETTO (oder TETEO) SERVS FITACITI EXVOTO auf verschiedenen Thongebilden: so können wir ihm zwei weitere Denkmale mit derselben Inschrift beifügen: ein Altärchen mit den Gottheiten Mercurius, Vulcanus und Minerva, und mit dem Namen des Töpfers REGNVS F auf der Rückseite, welches vor mehren Jahren hier in Mainz

war, und, wie es heisst, an das Pariser Museum verkauft wurde; und eine 5eckige Urne, im März d. J. daselbst aufgefunden und jetzt im Besitze des Hrn. Notar *Mellingen* in Rhein Zabern, mit 5 Gottheiten und dem Töpfernamen **CEREALIS**. Was nun diese fast fabrikmässig angebrachte Inschrift betrifft, so kann ich einen gewissen Argwohn nicht unterdrücken, und bin noch nicht einmal durch das, was *Jäger* im I. Bericht des Pfälzer Vereins S. 48., „dass nämlich eine derartige Platte alle Proben der Echtheit bestanden habe“, von meinem Bedenken abgekommen. *Steiner* hat hierüber kein Wort geäußert; bei der Erklärung hätten wir gewünscht, dass er die verschiedenen Ansichten z. B. von *Jäger*, welcher *de Wal* myth. 264. gefolgt ist, von *Schweighäuser*, welcher *Hermann* Gött. G. Anz. 1848. N. 603. nicht abgeneigt ist, und von *Hefner* beigefügt hätte: uns sagt nur die von *Lersch* zu; *Steiner's* Uebersetzung: *Silvano Tetto Serus, Fitaciti filius* — wird nicht befriedigen und der Commentar, auf den verwiesen ist, wird nicht die Anstände lösen. Wenn endlich oben bemerkt ist, wie viele Inschriften bei der ersten Edition Hrn. *Steiner* entgangen waren, so können wir auch jetzt noch Einiges nachtragen, z. B. ein Fragment von vier Zeilen, von *König* Besch. der röm. Denkmäler etc. S. 209. besprochen und Fig. 73. abgebildet, so wie auch aus *Jä-*

*ger's* Berichten die Aufschrift eines Ringes  $\frac{\text{AMO TE}}{\text{AMA ME}}$  (I. S.

61.) und mehre Töpfernamen, wie **LIBERALIS, COBNERVS, BEATTONI** (I. S. 13. und 56. II. S. 18.) u. a. m.

Frankreich endlich oder vielmehr die Departements des Ober- und Niederrheines umfassen 34 Nummern, früher 24, und ausserdem 9 von Metz, welche Stadt aber in gegenwärtiger Ausgabe fehlt, und wohl in Belgien abgehandelt wird. Von den neu aufgenommenen waren 5 früher dem Verfasser entgangen: die anderen sind meist kleine Mercur-Altäre, 1832.

und 1834. auf der Hardt in der Nähe von Gundershofen aufgefunden.

Bis hierher haben wir nur den Zuwachs von Inschriften betrachtet und gefunden, dass in dieser Hinsicht die neue Ausgabe sich rechtfertigen lässt, indem unter den 840 Inschriften, welche dieselbe gibt, ungefähr 370 neu recipirte sind, wovon freilich beinahe die Hälfte dem Verf. bei seiner früheren Sammlung entgangen war. Wir wenden uns zu der Art, wie der Verfasser die Inschriften behandelt und erklärt; indem wir aber hierbei nicht das ganze Werk durchgehen können, noch auch einzelne Artikel herausheben wollen, wo wir entweder unsere Zustimmung geben oder auch andere Ansicht vorbringen und weitere Bemerkungen anfügen könnten: wollen wir diejenigen Inschriften einer kurzen Betrachtung unterwerfen, welche schon längere Zeit unsere nähere Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, d. h. wir wollen an die Inschriften unseres Grossherzogthums, insbesondere die von Mainz, einige specielle Bemerkungen fügen. Zuerst wollen wir den Zuwachs, der hier am allerbedeutendsten ist, angeben. Schon die jenseitigen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, von denen früher 25 Inschriften angeführt waren, haben eine grosse Vermehrung erfahren, indem jetzt 62 Denkmäler angegeben sind. Davon waren nur 5 dem Verf. früher entgangen; die übrigen sind in neuerer Zeit aufgefunden worden: nachtragen können wir hier noch eine ara, 1850. bei Steinbach gefunden:

MINERVAE  
AENEATORES  
COH. I. SEQ  
FIR. AVR. EQ  
V. S. L. L. M.

und ein Fragment eines Grabsteins in Beerfelden:

AEL. SP. . . . .

ANVS. &gt;. LEG

XXII. P. P. F. LEG

V. MACED. V. S. L. L. M.

Wir theilen diese Inschriften hier mit, weil sie den Lesern dieser Jahrbücher wohl bisher entgangen sein mögen: vgl. über sie *Decker* im hessischen Archiv VI. p. 538., welcher auf letzterer Inschrift den Geschichtschreiber Aelius Spartianus annehmen möchte, was wir um so mehr unentschieden lassen wollen, als in der dritten Zeile Etwas zu fehlen scheint und über den Aufenthalt der V. maced. Legion in Obergermanien noch Nichts ermittelt ist. Derselbe führt l. c. p. 540. noch ein bereits 1848. aufgefundenes, unbedeutendes Fragment auf, das auch bei *Steiner* fehlt. Noch bemerken wir, dass N. 170. (= 278. des Codex) ausgefallen ist.

Indem wir jetzt in unsere Gegend kommen, mögten wir vorher fragen, nach welcher Ordnung der Verf. die Orte zusammengestellt hat; wir finden gar keine: so steht Butzbach in Oberhessen unmittelbar vor der Gustavsburg bei Mainz, während das diesem Kastell nahe gelegene Mainbischofsheim 10 Seiten weiter voraus zwischen Lorsch an der Bergstrasse und Friedberg in der Wetterau eingereiht ist. Auch ist manchmal nicht der nahegelegene Ort wie gewöhnlich, sondern ein alter, verschollener Namen oder eine Festungsanlage u. A. als Ueberschrift gewählt. Solche Inconvenienzen sind nicht nur störend, sondern können auch leicht, namentlich wenn Entferntwohnende die Inschriften benutzen, zu Irrthümern führen. Mainz, Kastel und Zahlbach haben den grössten Zuwachs gefunden, indem jetzt über 100 Inschriften mehr als in dem Codex aufgeführt sind: davon ist ungefähr die Hälfte seit jener Zeit durch die Bemühungen des Mainzer Alterthums-Vereins entdeckt und dem hiesigen Museum einverleibt worden: die andere Hälfte war längst bekannt, es sind meistens

solche Inschriften, welche 1804.—6. von *Lehne* bei Zahlbach ausgegraben und grösstentheils von ihm schon in Lokalblättern veröffentlicht waren: aber von dessen gesammelten Schriften, edirt von *Külb*, waren, als *Steiner* den Codex herausgab, nur erst einige Hefte erschienen, und daher fehlen alle, welche in den späteren Heften gleichsam zum erstenmal für das grössere Publikum mitgetheilt sind. Hätte *Steiner*, wie der verewigte *Lersch*, sich es zur Pflicht gesetzt, die vorhandenen Denkmäler wo möglich selbst zu inspiziren: er hätte im hiesigen Museum nicht nur alle jene von *Lehne* edirten Steine, sondern auch manche Fehler, die sogar noch im Katalog stehen, vermeiden können: ebenso hätte er auch die Inschriften erhalten können, welche schon vor 3 bis 4 Jahren vom hiesigen Vereine eruirt, aber erst im Februar dieses Jahres veröffentlicht worden sind: so fehlt es an Nachträgen nicht: sind doch in diesem Jahre nicht nur in Kleinwintersheim mehrere höchst werthvolle Inschriften, sondern auch anderwärts entdeckt worden, und eben, indem ich dies schreibe, erhalte ich die Anzeige, dass ein Apollo-Altar dahier ausgegraben wurde, welchen die preussische Militärbehörde sogleich — wie bisher seit 10 Jahren — dem Vereine übermacht hat. Mainz ist ein immerwährender Fundort von römischen Denkmälern, und wer die hiesigen Inschriften sammeln will, muss alle 2 oder 3 Jahre unser Museum in Augenschein nehmen. Wir wollen daher nicht kleinlich nachzählen, ob alle Inschriften, die wir hier haben oder hatten, bei *Steiner* aufgezeichnet sind: wir glauben, dass mehre fehlen: dagegen wollen wir drei Inschriften hier mittheilen, welche schon vor mehr als 150 Jahren dahier ausgegraben, aber bisher allen Mainzer Inschriftensammlern entgangen waren, und sich daher in keiner Sammlung finden: sie wurden um 1675. in unserer Nähe gefunden und damals von dem um die Mainzer Alterthümer verdienten Pater *Gamans* dem berühmten Pater *Wiltheim* in Luxemburg mitgetheilt, und so erst, als dessen

Luciliburgum 1842. edirt wurde, wieder bekannt, denn hier war ihr Andenken ganz verloren. Sie heissen:

IVLIAE PRIVATAE SIVE FLORENTIAE  
CONIVGI INCOMPARABILI IANVARIVS  
POTENS DECVRIO ALAE I SCVBLOR. SIN  
COS. DVLCISSIMAE OB MERITA EIVS. F. C.

(Wilth. I. c. 249. fig. 268.);

BONIS  
C A S V B V S  
V E X. L E G.  
XXII. P. P. F  
O C E C I T  
C O R N E L  
M A R C E L  
S E. L E G. E I V S  
D E M. V. S  
L. L. S. M.

I. c. S. 234. fig. 219.; und

IN. H. D. D. DEO  
MERCVRIO  
C I I A B R I A N O      i. e. G A M B R I A N O  
AED. CVM. SI  
GILLO. ET. AR  
A M P O S V I T  
M A R C E L L I N  
I V S M A R C I A N V  
S. COR. COH. IV. AQ  
V. S. L. L. MER. FAV  
S T I N O E T R V  
F I N O C O S

I. c. fig. 230. Die Erklärung dieser Inschriften übergehen wir, indem einzelne Verse eine längere Bemerkung verlangten.

Aus der übrigen Rheinprovinz sind 74 Inschriften ver-

zeichnet, wovon 14 dem Verf. früher entgangen waren: von den neu hinzugekommenen 18 sind 12 in Finthen gefunden und vom Mainzer Vereine acquirirt worden. Auch hier fehlen noch manche, namentlich finden sich in der schönen Sammlung des Herrn *Bandel*, Rentners in Worms, mehre christliche Inschriften, die noch nie veröffentlicht wurden.

Indem wir jetzt betrachten wollen, wie der Verf. Kritik und Erklärung bei den Inschriften anwendet, müssen wir, um nicht bei unserer Beurtheilung einseitig oder ungerecht zu erscheinen, eine Aeußerung des Verfassers aus der Vorrede anführen, wo es p. IX. heisst: „In wie weit ich in diesem Werke Selbständigkeit erlangt habe, will ich dem Kenner zu beurtheilen überlassen. Berichtigungen und Vermehrungen werden mir stets sehr lieb sein. Diese und Alles, was ich auf einem so reichen Felde der Forschung durch eigenes fortgesetztes Studium ferner gewinnen werde, soll in Nachträgen an gehöriger Stelle provinzenweise geordnet diesem Werke beigegeben werden. Ich kann dieses schon am Ende des zweiten Theiles hinsichtlich mancher während des Druckes dieses ersten Theiles gemachten neuen Entdeckungen, weshalb ich wünsche, dass die specielle Beurtheilung dieses Werkes um so mehr bis zum Erscheinen des zweiten Theiles ausgesetzt bleiben möge, als ich bei sehr vielen Inschriften hinsichtlich mancher zu erklärenden Gegenstände blos mit Hinweisung auf den Commentar, dessen Inhalt doch erst eingesehen werden muss, an ihnen mit Stillschweigen vorüberging.“ So weit der Verf. und so werden am Schlusse des Werkes 25 Inschriften namhaft gemacht, zu welchen „neuentdeckte Erklärungen oder Berichtigungen am Schlusse des zweiten Theiles“ zu erwarten sind. Wir sind nun zwar gewöhnlich der Ansicht, dass ein Werk zu wenig vorbereitet ist, wenn sich während des Druckes Dutzende von Verbesserungen und Aenderungen dem Verfasser ergeben: wollen jedoch diese Meinung auf gegenwärtige Sammlung nicht an-

wenden, die allzu umfangreich angelegt ist, als dass das Ganze wie aus einem Gusse hervorgehen kann. Den Wunsch des Verfassers aber, „dass dieser Band vorerst keine Beurtheilung finden möge“, können wir nicht billigen, indem sowohl dem Verf. selbst daran liegen soll, dass die Vorzüge und Fehler seines Werkes im Vergleich mit dem Codex und nach dem bisherigen Fortschritt der Epigraphik dargelegt werden, schon um solche Bemerkungen bei den weiteren Bänden beachten zu können, als auch, weil das gelehrte Publikum nicht erst, wenn die einzelnen Abtheilungen vollendet sind, sondern von vorne herein erwarten kann, dass Zeitschriften wie die Jahrbücher dieses Vereines, welche vor Allem die rheinischen Alterthümer in ihren Bereich gezogen haben, solche Werke einer sofortigen Beurteilung unterwerfen, ohne Rücksicht auf eine Clausel des Verfassers, die nur dann statthaft ist, wenn die Bände ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen, nicht aber wo, wie hier, jeder Band mehre ganz für sich bestehende und vollständig getrennte Abtheilungen zählt. Wir werden freilich über das vorliegende Werk kein vollständiges Urtheil eher abgeben können, als bis der Commentar, der fast bei jeder Inschrift citirt wird, erschienen ist: wir werden keine tieferen Erörterungen aus dem gegenwärtigen Buche anführen können, indem eben wegen des späteren Commentars jede weitere Erklärung vom Verfasser verschoben ist: wir werden daher weniger uns an einzelne Nummern, um des Verfassers Art und Weise näher kennen zu lernen, halten, sondern, wie wir im Vorausgehenden überhaupt den Umfang des Werkes betrachteten, so werden wir auch im Folgenden nach allgemeinen Gesichtspunkten die Mainzer Inschriften betrachten.

Wenn wir zuerst nun fragen, nach welchem Systeme sind die 150 Nummern von Mainz, die 119 von Zahlbach u. s. w. geordnet: so finden wir, wie wir auch oben bei der Aufeinanderfolge der Orte gesehen haben, keine Ordnung. Die



Inschriften sind weder auf die gewöhnliche Weise geordnet, dass die religiösen, geschichtlichen, militärischen und Familien-Denksteine mit ihren Unterabtheilungen auf einander folgen, noch sind die vorhandenen und verlorenen geschieden, wiewohl meistens angegeben ist, wo sich ein Stein findet — freilich nicht selten fehlerhaft oder unvollständig, wie z. B. p. 253. die nachträgliche Bemerkung über mehrere Zahlbacher Steine nicht ausreicht — noch auch endlich sind die Steine chronologisch geordnet d. h. nach der Zeit, in der sie aufgefunden wurden, so dass man bei den Mainzer Steinen mit dem Jahre 1520. anheben und bis auf den heutigen Tag angeben musste, welche Steine in den einzelnen Jahrhunderten und Jahren aufgefunden wurden, eine Zusammenreihung, welche zwar noch nirgends angestellt worden ist, welche aber namentlich auf die Auffindungen und deren erste Aufzeichner manches Licht werfen, und jedenfalls für die Stadt und die Umgegend von hohem Interesse sein würde: sondern die Inschriften sind ohne alle Ordnung, ohne jedes Prinzip an einander gereiht: Gelübdesteine neben Grabsteinen, geschichtliche mit Jahreszahlen neben unbedeutenden und unbestimmten, Fragmente neben vollständig erhaltenen Denkmälern, christliche neben heidnischen, Ziegel und Stempel, Steine, Geräthschaften und Geschirre bunt durcheinander, so dass, wer eine Inschrift suchen will, durchaus den Ort, wo sie sich finden mag, nicht absehen kann, sondern die 150 Nummern durchgehen muss, ob er sie finde. Daher wir auch nicht genau angeben können und wollen, welche von den hiesigen etwa vergessen sind. Nicht einmal die Grabsteine derselben Legion sind zusammengestellt. Dass bei solchem Verfahren nicht daran gedacht ist, die Töpfernamen auf jene schöne, übersichtliche Weise, wie Roth die Baseler (die röm. Inschriften des Kanton Basel. 1843. S. 13.) geordnet hat, versteht sich von selbst. Wir hätten erwartet, dass solche Unordnung, die auch im Codex herrscht, hier vermieden würde.

Wenn wir weiter fragen, welche Grundsätze der Verfasser bei der Wahl der Lesarten der einzelnen Inschriften sich aneignete: so wissen wir auch keine gewisse Auskunft zu geben. Bei derlei Monumenten ist die Autopsie vor Allem nothwendig: der Verfasser scheint dies nicht zu meinen, denn er hat, wie wir schon bemerkten, die benachbarten Museen nicht besucht. Wie viel hat *Lersch* seinem Centralmuseum dadurch genützt, dass er fast alle Inschriften in Augenschein nahm; unser Verfasser wendet nun vielen Fleiss an, indem er die verschiedenen Ausgaben und Kataloge vergleicht und excerptirt: er hätte sich manche Arbeit sparen können und bei manchen Inschriften, wo noch die neuesten Herausgeber variiren, vielleicht das Richtige gefunden, oder ein entscheidendes Wort mitgesprochen; so aber wird nur hie und da durch briefliche Mittheilung etwas Neues gegeben: im Ganzen jedoch ist bei den vorhandenen Inschriften Weniges von Bedeutung verfehlt: dagegen sind die Verbindungen einzelner Buchstaben zu einem Zuge nicht oder nur höchst selten bemerkt, wiewohl sie meistens aus *Lehne*, freilich am genauesten durch Autopsie erkannt werden konnten: diese Siglen sind aber oft nicht ohne Wichtigkeit, daher sie von sorgfältigen Inschriftensammlern im Texte dargestellt werden.

Was nun die verloren gegangenen Denkmäler betrifft, so fehlt es auch hierbei dem Verf. nicht an Sammlerfleiss: wenigstens sind bei den einzelnen Inschriften die meisten früheren Editoren angemerkt, zwar nicht mit der Vollständigkeit, welche sich z. B. bei *v. Hefner's* bayerischen Inschriften findet, doch immerhin so, dass dadurch ein Ueberblick über die frühere epigraphische Literatur unserer Gegend gewonnen werden kann. Was nun die Benutzung solcher früheren Hilfsmittel betrifft, so ist manche Vorsicht dabei zu gebrauchen: wir sind der Ansicht, dass bei verlorenen Inschriften die editio princeps festgehalten werden muss, wenn nicht ein späterer *αὐτόπτης* eine Abweichung nothwen-

dig macht: Conjecturen dürfen nur, wenn sie von selbst und aus den Spuren des Textes sich ergeben, in diesen aufgenommen werden. Unsere früheren Herausgeber haben hier oft ohne Kritik gehandelt: so hat *Huttich*, der im J. 1520. 43 Inschriften edirte, schon in der 2ten Ausgabe 1525. mehr als 30 Varianten, meistens zwar in Bezug auf Zeilenabtheilung, doch auch manche andere: die folgenden Herausgeber haben nun bald die eine, bald die andere Edition vor sich gehabt, bald auch nach eigener Willkühr geändert: so schon *Ajiani* 1533., welcher ohne allen Grund, fast nur, wie es scheint, um ein ihm gefälliges Bild von der Inschrift zu geben, die Versabtheilung wieder änderte, die Lücken mit halben Buchstaben ausfüllte, woraus Spätere Worte zu bilden versuchten, u. ä. m. *Fuchs* und *Lehne* haben diese und andere Missstände nicht bemerkt; Letzterer hat seine oft scharfsinnigen Conjecturen in den Text aufgenommen, wenn schon mit gebrochenen Buchstaben, welche Ergänzungen Andere wieder für ursprüngliche Lesart ansahen. Hieraus kann man sehen, wie vorsichtig man bei unseren Inschriften sein muss: *Steiner* nun hat die Lesart bald von Dem, bald von Jenem adoptirt, ohne nach Grundsätzen zu handeln, ohne sich an die älteste Ausgabe zu halten, ohne die Glaubwürdigkeit und Geschicklichkeit des Herausgebers zu untersuchen, ohne die späteren Editionen im Allgemeinen und im Speciellen einer Prüfung zu unterwerfen; eine beiläufige Bemerkung über eine Variante hie und da reicht nicht hin: eine durchgreifende Kritik im Ganzen und im Einzelnen ist hier von Nöthen; sind doch ganze Inschriften hier noch zu beseitigen, wie wir zu unserem Vergnügen sehen, dass *Steiner* die N. 443. des Codex jetzt ausgelassen hat. Wir ergreifen diese Gelegenheit, um weiter eine Inschrift zu streichen, welche Niemand dahier je für ächt gehalten hat, die aber auswärts ein bedeutendes Renommée erhalten hat. In den Nassauer Annalen II. 2. S. 110. veröffentlicht der Maler *N. Müller* von hier

eine Inschrift mit einer ausführlichen Erklärung, welche angeblich 1820. bei Kassel gefunden und sogleich wieder vermauert, vorher aber nur von ihm allein kopirt worden sei: nach seiner Mittheilung lautet sie:

MA . RI . MELIAE . E . . .

PRO . FELICITA

TE . PVBLICA

CIVITATIS

MATH

. IVES . WSINO

BATES

Wir sind überzeugt, dass Jeder, der nur einigermaßen sich in der Epigraphik umgesehen hat, diese Inschrift für höchst verdächtig hält: sie ist aber nicht bloß dies, sondern ohne Weiteres *inscriptio commenticia*: es ist ganz unmöglich, dass die Inschrift, wenn sie 1805. wäre aufgefunden worden, dem Prof. *Lehne*, der damals seine grossen inschriftlichen Funde hierselbst machte, entgangen wäre: ja man hätte sie diesem, nicht dem späteren Herausgeber, der sich eigentlich um dergleichen Denkmäler nicht bekümmerte, angezeigt; der schreibselige *Müller* hätte auch nimmer bis zur Veröffentlichung 30 Jahre gewartet und hätte sie auch später nicht edirt, wenn nicht alle Gelehrten, die sich früher mit Inschriften beschäftigten, wie *Dahl*, *Lehne*, *Braun* bereits vorher mit Tod abgegangen waren. Der Verfasser der Inschrift hat, wie früher mit seiner indischen Mythologie, so auch mit dieser selbstgemachten Inschrift durch eigenen Scharfsinn und die Leichtgläubigkeit Anderer sich hie und da Glauben verschafft; wir wunderten uns nur, dass der Nassauer Verein jenem Aufsätze seine Spalten öffnete, besonders, da wir überzeugt sind, dass der redigirende Sekretär, der gelehrte und verdienstvolle Archivrath *Habel*, die Inschrift nie für ächt gehalten hat. Wir haben über diese Inschrift so viele Worte gemacht, weil grosse Gelehrte dieselbe in nähere

sprachliche Untersuchung zogen, wie z. B. *Grimm*, *Dilthey*, *Friedemann* wegen des Wortes *Wisinobates* sich sogar stritten. Die ganze Inschrift ist falsch, und wir wollen hoffen, dass damit jede weitere Berücksichtigung derselben von selbst wegfällt. Es wird vielleicht bald eine ähnliche Inschrift über einen anderen Ort in unserer Nähe veröffentlicht, welche ich auch sogleich beim ersten Anblick der Abschrift für falsch erklärte. *Steiner* hat jene frühere Inschrift, wiewohl er auf ihre Unächtheit aufmerksam gemacht war, aufgenommen.

Indem wir nun glauben, von der Verfahrungsweise des Verfassers im Ganzen ein anschauliches Bild gegeben zu haben, wäre nur noch übrig, dessen Wort- und Sacherklärungen im Einzelnen zu prüfen. In Bezug auf Worterklärung hält sich der Verfasser ziemlich an seine Vorgänger, besonders an *Lehne*; viel Eigenes hierin haben wir nicht gerade wahrgenommen. Bei Sacherklärungen steht der Verf. dagegen mehr auf eigenen Füßen und es wäre hier wirklich der Mühe werth, manche neue Andeutung, manche nicht unbedeutende Combination, manche nicht gerade zu verwerfende Conjectur einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Allein theils sind wir schon im Allgemeinen zu ausführlich gewesen und würden, wollten wir ins Einzelne gehen, schon bei den Mainzer Inschriften kaum ein Ende finden; theils müssen wir, weil, wie schon bemerkt, fast bei jeder Inschrift der künftige Commentar, und oft spätere, noch nicht erschienene Werke des Verfassers citirt werden, um so mehr ein Eingehen ins Detail verschieben, als der Verf. laut den oben angeführten Worten der Vorrede ein solches näheres Betrachten seines Werkes jetzt noch nicht wünscht. Wir werden daher, sobald der Commentar erschienen ist, hier oder an einem andern Orte die Recension im Einzelnen fortsetzen. Einstweilen glaubten wir doch, dies Buch einer allgemeinen Betrachtung unterwerfen zu müssen, und hoffen, dass der Verfasser unsere freimüthigen Aeusserungen ebenso wohlwol-

lend aufnehmen werde, als sie hier niedergelegt sind. Denn trotz der Mängel, die wir oben rügten und welche theils einer gewissen Flüchtigkeit, theils einer jetzt etwas veralteten Ansicht über epigraphische Ausgaben zuzuschreiben sind, ist das Buch eine nicht unwichtige Bereicherung der betreffenden Literatur, verdient bei Jedem, der sich mit der Epigraphik beschäftigt, so wie bei dem, welchem das römische Leben in den germanischen Provinzen näher anliegt, nicht nur berücksichtigt, sondern in genaue Betrachtung gezogen zu werden, und bleibt für diejenigen, welche sich mit den rheinischen Inschriften beschäftigen, wie bisher der Codex, ein unentbehrlicher Führer, wenn schon die Wege, die er geht, oft nicht ohne Vorsicht zu betreten sind. Wir wünschen schliesslich, dass das Werk seinen ungehinderten Fortgang finden möge: es ist etwas grossartig angelegt: der II. Band, welcher die Inschriften von Baden mit 95, von Preussen mit 405, von Holland mit 184, sodann die unbekannter Fundorte mit 122 und die seit der letzten Zeit entdeckten, also so viele Nummern wie der erste enthalten soll, wird ausserdem noch „den alphabetisch geordneten (?) Commentar“ und ohne Zweifel wenigstens ein Dutzend Register (der Codex enthält 13) liefern und daher umfangreicher werden als der vorliegende. Der III. Theil gibt die Inschriften der Provinzen Belgica I. und Maxima Sequanorum, der IV. und V. die alten Provinzen des Donaugebietes, weshalb der allgemeine Titel des Werkes ist: *Codex inscriptionum Romanorum Danubii et Rheni.*

Druck und Papier sind gut: jedoch enthält das Buch zu viele Druckfehler, zwar nicht so viele wie den Codex entstellt haben. Der Preis für die zwei ersten Bände, jetzt 12 fl. 30 kr., später 15 fl. 30 kr., ist etwas zu hoch, wenn es schon, wie es in der Ankündigung heisst, „bei einer auf ein kleines Publikum berechneten kleinen Auflage mit grossen Kosten und vielem Zeitaufwande zu Stande gekommen“ sein mag.

Mainz.

**Klein.**